



SUISA die verbleibenden Verbände am 17. März 2015 via E-Mail erneut um Mitteilung, ob sie dem Tarif in der Fassung vom 6. Januar 2015 zustimmen. Gleichzeitig wies sie darauf hin, dass sie ohne Gegenbericht bis zum 27. März 2015 von einer Zustimmungserklärung ausgehen werde (vgl. Gesuchsbeilage 10). Mit E-Mail vom 24. März 2015 teilte RRR mit, der Verband habe keine Bemerkungen zum vorgeschlagenen Tarif PN (vgl. Gesuchsbeilage 11). Seitens VSP ging offenbar keine Stellungnahme ein. Beides wertet SUISA als stillschweigendes Einverständnis.

4. Bezüglich der Angemessenheit des zur Verlängerung vorgelegten Tarifs verweist SUISA auf die ausdrückliche bzw. stillschweigende Zustimmung der beteiligten Nutzverbände. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wo- nach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleich- komme. Seien keine entsprechenden Indizien erkennbar, nach welchen die Schiedskommission im Übrigen auch nicht suchen müsse, könne sie praxismässig davon ausgehen, dass der Tarif angemessen sei, und ihn genehmigen. Ferner entsprächen die Tarifansätze dem bisherigen Tarif.

Beschluss vom 8. Oktober 2015 betreffend den Tarif PN 3/24 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

5. Mit Präsidialverfügung vom 4. Mai 2015 setzte die Schiedskommission den Nutzverbänden Frist, um zur Tarifeingabe Stellung zu nehmen. Im Säumnisfall werde Zustimmung zum Tarif PN in der Fassung vom 6. Januar 2015 angenommen. 6. Mit Schreiben vom 12. Mai 2015 teilte einzig der Verband RRR mit, er habe keine Bemerkungen zum neuen Tarif PN.

7. Mit Stellungnahme vom 23. Juni 2015 verzichtete die Preisüberwachung (PUE) auf die Abgabe einer formellen Empfehlung. Sie begründete dies mit dem Umstand, dass sich SUISA mit den massgeblichen Nutzerverbänden auf einen neuen Tarif PN geeinigt habe.

8. Da die massgeblichen Nutzverbände dem Tarif PN in der Fassung vom 6. Januar 2015 ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben und auch als Reaktion auf eine Präsidialver- fügung vom 25. Juni 2015 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchfüh- rung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsge- sellschaften auf dem Zirkulationsweg (vgl. Art. 11 der Urheberrechtsverordnung).

9. Der am 17. April 2015 zur Genehmigung unterbreitete Tarif PN in der Fassung vom 6. Ja- nuar 2015 hat in deutscher, französischer und italienischer Sprache den folgenden Wortlaut:





Eine Rückfrage ist nicht erforderlich, wenn die Musik zum Zwecke der Werbung oder der Verbindung mit anderen Werken geschaffen wurde oder von Verlegern in speziellen Katalogen ("mood-music", "library-music", "Archiv-Musik") dazu angeboten wird. Die Entschädigung ist jedoch auch in diesen Fällen zu entrichten.

Ist eine Rückfrage beim Urheber oder Verleger erforderlich, so teilen die Kunden der SUISA spätestens 10 Tage vor der Herstellung der Tonträger die Musikwerke mit, die sie verwenden wollen, mit - Titel oder Bezeichnung des Werbespots - Firma und Produkt, für welche geworben wird - Dauer des Spots - geplante Verwendung - Titel der Musikwerke mit ihrer Dauer - Urheber der Musik - Musik-Verleger, wenn bekannt - Bezeichnung der allenfalls überspielten Tonträger (Label, Katalog-Nr., Interpreten) Das Einverständnis des Urhebers oder Verlegers gilt ohne Gegenbericht der SUISA innert 10 Tagen seit Erhalt dieser Anmeldung als erteilt.

Beschluss vom 8. Oktober 2015 betreffend den Tarif PN 7/24 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**D. Entschädigung ■ a) Allgemeines**

Die Entschädigung richtet sich nach der Verwendung der Tonträger und der Dauer der verwendeten Musik und beträgt 14.1 zur Werbung bis 15 Sekunden CHF 54.15 über 15 und bis 30 Sekunden CHF 95.30 und für je weitere (angebrochene) 15 Sekunden CHF 37.91 14.2 zu anderen Zwecken pro 60 Sekunden CHF 1.35

Die Entschädigung gemäss Ziffer 14 gilt für die Herstellung von bis zu 20 Exemplaren des gleichen Tonträgers. Für jede weitere Kopie beträgt die Entschädigung pro Zeiteinheit und pro Tonträger Verwendung zur Werbung CHF 0.0953 Verwendung zu anderen Zwecken CHF 0.0260 b) Mindestentschädigung

Die Entschädigung beträgt jedoch mindestens CHF 32.50 pro Erlaubnis. c) Teuerung  
Die Entschädigungen werden auf den 1. Januar jeden Jahres dem Stand des Landes- indexes der Konsumentenpreise angepasst, sofern sich dieser vom Datum des Inkraft- tretens dieses Tarifs bis zum Stichtag um mindestens 5 % verändert hat.

■ Zusätzlich zu der in diesem Tarif geregelten Vergütung sind gegebenenfalls weitere Vergütungen zu leisten:

a) Für das sogenannte Synchronisationsrecht (das Recht zum Verbinden der Musik mit anderen Werken); die zusätzliche Vergütung dafür beträgt, wenn die Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) das Synchronisationsrecht nicht selber ausüben und keine anderen Weisungen erteilen: – 50 % der für die Herstellung des Tonträgers gemäss Ziffer 14 und Ziffer 15 bezahlten Vergütung.

b) Für das Überspielen von Tonträgern der Mood-Music-Kataloge erteilt die SUIISA im Auftrag der Produzenten die Zustimmung gegen eine zusätzliche Vergütung von: – 50 % der von der SUIISA für Urheberrechte (inkl. Synchronisationsrechte) in Rechnung gestellten Vergütung, wenn der Tonträger ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein verwendet wird – 100 % wenn der Tonträger auch im Ausland verwendet wird.

Für das Überspielen anderer Tonträger bedarf es der Zustimmung der Produzenten gegen eine von ihnen festgelegte Vergütung von Fall zu Fall. Die SUIISA erhebt die Vergütung im Fall der Zustimmung im Auftrag der Produzenten.

Beschluss vom 8. Oktober 2015 betreffend den Tarif PN 8/24 \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Basis ist der Stand am 1. Januar 2016. Der Stand des Landesindexes am 30. September ist Stichtag für die Anpassung an die Teuerung des folgenden Jahres. d) Steuern

Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2016: Normalsatz 8 % / reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen verdoppeln sich, wenn - Musik ohne die erforderliche Erlaubnis der SUIISA verwendet wird - ein Kunde unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einreicht, die ihm einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen oder hätten verschaffen können.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

E. Abrechnung

Die Kunden stellen der SUIISA innert 10 Tagen nach der Herstellung oder zu den in der Erlaubnis genannten Terminen alle zur Berechnung der Entschädigung erforderlichen Angaben zu.

Die Kunden überlassen der SUIISA auf deren Wunsch unentgeltlich ein Belegexemplar.

Die SUIISA kann Belege zur Prüfung der Angaben oder während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher und Lager des Kunden nehmen.







---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

C. Demande d'autorisation

L'autorisation doit être demandée à l'avance.

Si la musique - est utilisée à des fins publicitaires - est associée à d'autres oeuvres (p. ex. des textes) SUISA ne donne une autorisation qu'après avoir obtenu l'accord de l'auteur ou de l'éditeur. Cette démarche n'est pas nécessaire lorsque la musique a été créée à des fins publicitaires, pour être adaptée à d'autres oeuvres ou présentée par des éditeurs dans des catalogues spéciaux («mood-music», «library music», «Archiv-Musik»). La redevance doit cependant être payée également dans ces cas.

Si l'accord de l'auteur ou de l'éditeur est nécessaire, les clients doivent communiquer à SUISA, 10 jours au plus tard avant la production du support sonore, les oeuvres musicales qu'ils veulent utiliser en mentionnant - le titre ou le nom du spot publicitaire - l'entreprise ou le produit pour lesquels il est fait de la publicité - la durée du spot - l'utilisation envisagée - les titres des oeuvres musicales et leur durée - l'auteur de la musique - l'éditeur de la musique s'il est connu - le nom des supports sonores éventuellement réenregistrés (label, n° de catalogue, interprètes) L'accord de l'auteur ou de l'éditeur est considéré comme donné sans avis contraire de SUISA dans les 10 jours suivant la réception de la déclaration.

D. Redevance ■ a) Conditions générales

■ Le cas échéant, d'autres redevances sont dues en supplément de la redevance de ce tarif :

a) pour le «droit de synchronisation » (le droit d'associer de la musique avec d'autres oeuvres), la redevance s'élève, lorsque les ayants droit (auteur, éditeur) n'exercent pas eux-mêmes le droit de synchronisation et ne donnent pas d'instructions contraires : – 50 % du montant de la redevance de fabrication du phonogramme calculée selon les chiffres 14 et 15.

b) pour la reprise de phonogrammes des catalogues de Mood-Music, SUISA donne son autorisation sur mandat du producteur moyennant une redevance supplémentaire de: – 50 % de la redevance facturée par SUISA pour les droits d'auteur (y compris droits de synchronisation), lorsque le phonogramme est vendu exclusivement en Suisse et au Liechtenstein

Beschluss vom 8. Oktober 2015 betreffend den Tarif PN 13/24 \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---





















---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

III. Demnach beschliesst die Schiedskommission: 1. Der Tarif PN wird – soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt – in der Fassung vom 6. Januar 2015 mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 einschliesslich der automatischen Verlängerungsmöglichkeit gemäss Tarifziffer 39 genehmigt.

2. Der Verwertungsgesellschaft SUISA werden die Verfahrenskosten auferlegt: – Spruch- und Schreibgebühr Fr. 1500.– – Ersatz der Auslagen Fr. 1852.– Total Fr. 3352.–

3. Schriftliche Mitteilung an: – Mitglieder der Spruchkammer – SUISA, Zürich (Einschreiben mit Rückschein) – Schweizer Werbeauftraggeberverband (SWA), Zürich (Einschreiben mit Rückschein) – Verband Schweizer Privatradios (VSP), Bern (Einschreiben mit Rückschein) – Union des Radios Régionales Romandes (RRR), Rossemaison (Einschreiben mit Rückschein) – Preisüberwachung PUE, Bern (zur Kenntnis)

Eidgenössische Schiedskommission Armin Knecht Philipp Dannacher Präsident  
Kommissionssekretär Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden.<sup>1</sup> Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Art. 74 Abs. 1 URG in Verbindung mit Art. 33 Bst. f und Art. 37 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) sowie Art. 50 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021). <sup>2</sup> Art. 52 Abs. 1 VwVG.